

# Satzung Alumni-Netzwerk der Evangelischen Hochschule Nürnberg e. V.

Nr.	In Kraft getreten am	Geändert am	Seiten
01.	27.09.2011	24.11.2011	1-6
02.	24.10.2018		1-6

# Alumni-Netzwerk der Evangelischen Hochschule Nürnberg e.V.



## § 1

### Name und Sitz

1Der Verein führt den Namen „Alumni-Netzwerk der Evangelischen Hochschule Nürnberg e.V.“ 2Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 3Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat ausschließlich den Zweck, Wissenschaft und Forschung zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Netzwerktreffen, Forschungsvorhaben sowie Weiterbildung von Studierenden und ehemaligen Studierenden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) 1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Der Verein ist selbstlos tätig. 3Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) 1Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 2Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) 1Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zum Zweck des Vereins bekennt und eine schriftliche Beitrittserklärung stellt. 2Dies kann eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, wie auch jede natürliche Person der Evangelischen Hochschule Nürnberg und ihrer Vorläufereinrichtungen:
  - Studentinnen und Studenten
  - Absolventinnen und Absolventen
  - Dozentinnen und Dozenten
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) 1Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheiden die/der 1. Vorsitzende des Vereins sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins mit einfacher Mehrheit. 2Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. 3Die Aufnahme wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

## Damit wir in Verbindung bleiben.

- (4) 1Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. 2Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. 3Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. 4Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) 1Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. 2Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzuhaben.  
(2) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.

### § 6

#### Beiträge

- (1) 1Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. 2Der Gesamtvorstand legt dessen Höhe und Zahlungsweise fest.  
(2) 1Der Gesamtvorstand kann für Studentinnen und Studenten sowie für Absolventinnen und Absolventen bis zwei Jahre nach dem Studienabschluss einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. 2Maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung ist der Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.  
(3) 1Für juristische Personen und Personengesellschaften kann der Gesamtvorstand einen höheren Betrag festsetzen als bei natürlichen Personen. 2Bei juristischen Personen soll sich deren jährlicher Mitgliedsbeitrag auch an der finanziellen Leistungsfähigkeit oder der Zahl der Mitglieder dieser Vereinigungen orientieren.  
(4) In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.  
(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu begleichen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.  
(6) Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die Spenderin bzw. der Spender ggf. nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

### § 7

#### Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

- (1) 1Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. 2Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.  
(2) 1Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

## Damit wir in Verbindung bleiben.

- die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
- die Prüfung und Entgegennahme der Jahresrechnung,
- die Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission,
- die Beschlussfassung über:
  - den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung.

2Klargestellt wird, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen, also mit Wirkung gegen Dritte, durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt ist; die Beschränkungen gelten insoweit nur im Innenverhältnis.

- (3) 1Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. 2Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Abstimmenden. 3Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 4Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (4) 1Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. 2Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist zulässig. 3Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen halten.
- (5) 1Ordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel jährlich abgehalten. 2Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Versand der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail erfolgen.
- (6) 1Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand jederzeit unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. 2Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (8) 1Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. 2Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Gesamtvorstand spätestens acht Tage vor stattfinden der Mitgliederversammlung einzureichen.

### § 9

#### Vorstand

- (1) 1Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; jede/r ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
2Zudem hat der Verein:
  - eine Schriftführerin/einen Schriftführer
  - eine Kassiererin/einen Kassier
  - zwei Beisitzer/innen
  - eine/n Vertreter/in der Evangelischen Hochschule Nürnberg aus der Hochschulleitung (erweiterter Vorstand), welche keine Vertretungsmacht besitzen.3Soweit in dieser Satzung von „Gesamtvorstand“ die Rede ist, sind hier alle sieben Vorstandsmitglieder gemeint. 4Jedes Gesamtvorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der

## Damit wir in Verbindung bleiben.

Vertreter/Vertreterin der Evangelischen Hochschule Nürnberg, der/die durch die Hochschulleitung bestellt wird - wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. 5Geheime Wahl ist notwendig, wenn dies mindestens fünf anwesende Mitglieder fordern. 6Jedes Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge oder bis zur wirksam werdenden Neubestellung im Amt. 7Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied zu berufen.

- (2) Die/der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall jedes der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Gesamtvorstandes abzuhalten, wenn diese von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes verlangt wird.
- (4) 1Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Gesamtvorstandssitzung teilnehmen. 2Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. 3Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Gesamtvorstandssitzung. 4An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Gesamtvorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. 5In eiligen Sachen darf ein Gesamtvorstandsbeschluss auch im Umlauf schriftlich (in Textform/ per E-Mail) oder fernmeldlich per Telefon herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes widerspricht. 6Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (5) 1Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. 2Sie ist von der/dem Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (6) 1Die Gesamtvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 2Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Gesamtvorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt. sowie in Bezug auf Handlungen auf die Höhe des Vereinsvermögens. 3Der Gesamtvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. 4Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

### § 10

#### Zuständigkeit des Vorstandes

1Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. 2Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. 3Diese sind insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Erstellung der Jahresrechnung und
- die Änderung der Satzung, sofern sie von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt wird. Die diesbezüglich getätigten Satzungsänderungen werden in der jährlichen Mitgliederversammlung eröffnet.

§ 11

Jahresrechnung

1Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Vertreter jeweils für drei Jahre gewählt wird, zu prüfen. 2In der Mitgliederversammlung hat der Rechnungsprüfer die Ergebnisse seiner Prüfung vorzutragen.

§ 12

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 13

Auflösung

- (1) 1Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. 2Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung geladen. 3Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) 1Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich für die Evangelische Hochschule Nürnberg im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden. 2Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 24. Oktober 2018 in Kraft.

Anja Assenbaum  
1.Vorsitzende

Judith Höhn  
Stellvertretende  
Vorsitzende

Agnes Grießmeier  
Kassiererin

Prof. Dr.  
Susanne Schuster  
Schriftführerin

Andreas Münch  
Beisitzer

Philipp Sommerlath  
Beisitzer

Prof. Dr.  
Joachim König  
Vertreter der EVHN